

Informationen zum Handwerksfonds

Fördermöglichkeiten für die internationale Berufsbildung

Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) führt die GIZ das Globalvorhaben „Stärkung innovativer Ansätze der Zusammenarbeit zwischen dem deutschen Handwerk und Partnern der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit“ (kurz: „Innovative Ansätze der Handwerksförderung“) durch. Dieses Vorhaben zielt darauf ab, innovative Ansätze der Zusammenarbeit zwischen dem deutschen Handwerk und der Entwicklungszusammenarbeit zu erproben und umzusetzen. Dabei soll die Kooperation zwischen BMZ und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) gestärkt und vorhandene Kompetenzen im deutschen Handwerk für die internationale Berufsbildungszusammenarbeit erschlossen werden.

Im Rahmen des Vorhabens verwaltet sequa den Handwerksfonds. Aus diesem sollen verschiedenste, insbesondere innovative Maßnahmen gefördert und finanziert werden, die dazu beitragen, Kompetenzen von Fach- und Führungskräften des deutschen Handwerks für die internationale Berufsbildungszusammenarbeit zu stärken.

Für einen Zeitraum ab sofort bis August 2020 können Handwerksorganisationen Anträge für die Förderung von Maßnahmen stellen. Alle Details dazu werden im Folgenden genauer erläutert.

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Förderfähig sind solche Maßnahmen, die dazu beitragen, Kompetenzen von Fach- und Führungskräften des deutschen Handwerks für die internationale Berufsbildungszusammenarbeit zu stärken. Die Maßnahme darf nicht der Gewinnerwirtschaftung dienen.

Beispiele: Informationsveranstaltungen, Erstellung von Informationsmaterial, Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen, Sprachkurse oder Auslandsaufenthalte, die einen direkten Zusammenhang zum o.g. Ziel des Handwerksfonds erkennen lassen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Organisationen des deutschen Handwerks (keine Einzelpersonen):

- Handwerkskammern,
- Kreishandwerkerschaften,
- Innungen,
- Verbände sowie
- Tochtergesellschaften der genannten Akteure, die speziell für die Projektabwicklung gegründet wurden.

Fördervolumen und Eigenbeitrag

Pro Maßnahme kann ein Finanzierungsbeitrag von 1.000 EUR (Mindestzuschuss) bis 7.500 EUR (Höchstzuschuss) beantragt werden.

Jede Maßnahme muss einen signifikanten Eigenbeitrag des Antragstellers aufweisen. Der beantragte Förderbetrag stellt in diesem Sinne einen Zuschuss zu den Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahmen dar. Die Eigenbeiträge können auch als Personal- oder Sachleistung erbracht werden („in-kind-Leistung“, z.B. Stellung von Räumlichkeiten). Die vollständige Übernahme aller Kosten einer Maßnahme durch den Handwerksfonds ist ausgeschlossen.

Pro Maßnahme ist nur jeweils eine Förderung aus dem Handwerksfonds zulässig.

Antragstellung

Der Antrag zur Förderung einer Maßnahme muss schriftlich (gerne auch per Email) an sequa gerichtet werden. Ansprechpartnerin und Kontakt siehe unten.

Der Antrag sollte 3-4 Seiten nicht überschreiten. Eine Mustervorlage ist beigelegt.

Förderzeitraum

Die Förderung kann ausschließlich zur Durchführung von Maßnahmen beantragt werden, die bis 14.08.2020 beendet sind.

Entscheidung über Förderung

sequa wird die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme und den Finanzierungsbeitrag prüfen und ggf. offene Fragen mit dem Antragsteller klären. Die Entscheidung über die Förderung wird in Absprache mit dem Vorhaben „Innovative Ansätze der Handwerksförderung“ und dem ZDH und nach Verfügbarkeit der Mittel getroffen. sequa wird den Antragsteller über die Entscheidung umgehend informieren. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

sequa wird im Anschluss an eine positive Förderentscheidung mit dem Antragsteller eine Vereinbarung schließen, in der die geförderte Maßnahme und alle Details der Förderung geregelt sind. Erst nach Unterzeichnung der Vereinbarung darf der Antragsteller mit der Durchführung der Maßnahme beginnen.

Bericht und Abrechnung

Der Antragsteller erstellt über die Durchführung der Maßnahme einen Kurzbericht (max. 3-4 Seiten) und schickt diesen zusammen mit allen relevanten Ausgabenbelegen an sequa. Nach Prüfung der Belege erfolgt die Erstattung gemäß der Vereinbarung bis zur festgelegten Fördersumme.

Kontakt, Antragstellung und weitere Informationen

sequa gGmbH, Bonn
Anja Kiefer
anja.kiefer@sequa.de
Tel.: 0228 / 98238 - 57